

Az.: 4 A 577/13
3 K 1698/07

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn
3. des Herrn
4. des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2015

am 22. September 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2010 - 3 K 1698/07 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2010 - 3 K 1698/07 -, mit dem die Klagen gegen die der Beigeladenen durch Bescheid des Beklagten vom 1. August 2006 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung abgewiesen wurden.
- 2 Die Beigeladene betreibt seit 1992 auf einem Altstandort in R... ein Stahl- und Walzwerk zur Herstellung von Drahtstahl, Baustahl und Walzerzeugnissen. Hierzu sind bereits mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Beklagten ergangen. Der betriebliche Prozess der Stahlerzeugung verläuft in folgenden Schritten:

Es wird Schrott angeliefert, teilweise zerkleinert und in die Schrottlagerhallen und auf die Schrottlagerplätze verbracht. Anschließend wird der Schrott in Körben mit einem Kran in das Schmelzhaus transportiert. Dort wird er im Elektrolichtbogenofen unter Zugabe von Kalk, Anthrazitkohle, Aluminium und Schäumkohle eingeschmolzen, sodass Flüssigstahl entsteht. Der Flüssigstahl wird in Gießpfannen abgestochen und dann im Pfannenofen, einem kleinen Elektrolichtbogenofen, analysiert und weiterbehandelt. Danach werden die Gießpfannen zur Stranggussanlage transportiert, wo der Flüssigstahl zu sog. Halbzeugknüppeln vergossen wird. Mit einem Magnetkran werden die Halbzeugknüppel zum Walzwerk befördert. Dort werden sie zu Betonstahl und Walzdraht ausgewalzt. Die entstehende schwarze Schlacke wird zum Fallwerk gefahren und dort abgekippt und mit einer Berieselungsanlage befeuchtet. Im Fallwerk erfolgt auch die Separierung von Stahlresten und eisenhaltigen Bestandteilen zur Wiederverwertung. Die entstehende weiße Schlacke wird vom Pfannenofen aus in Behältnisse verladen und zur Recycling-Anlage transportiert.

- 3 Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 1. August 2006 wurde der Beigeladenen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt. Diese beinhaltet die Erhöhung der Jahresproduktionsmenge an Stahl auf 1.000 kt pro Jahr durch organisatorische und technische Maßnahmen, die Erhöhung der Absaugleistung des Schmelzbetriebes auf 1.250.000 Ncbm pro Stunde, die Errichtung einer weiteren Abgasreinigungseinrichtung, die Eindüsung von Aktivkohle in die bestehende und in die neu zu errichtende Abgasreinigungseinrichtung und die Änderung der Nutzung der Schrottplätze.
- 4 Die Kläger wohnen in der Nachbarschaft des Stahl- und Walzwerks. Sie legten gegen den Bescheid des Beklagten vom 1. August 2006 Widersprüche ein, die durch Widerspruchsbescheide des Beklagten vom 27. Juli 2007 zurückgewiesen wurden. Sodann erhoben die Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klagen. Das Verwaltungsgericht wies die Klagen mit Urteil vom 7. Juli 2010 - 3 K 1698/07 - als unbegründet ab. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig und verletzten die Kläger nicht in ihren Rechten. Gegen das Urteil ließ das Verwaltungsgericht die Berufung zu. Die Kläger legten am 22. November 2010 Berufung gegen das Urteil ein - 4 A 868/10 -. Das Berufungsverfahren ruhte zur Durchführung einer gerichtlichen

Mediation. Es wurde am 13. September 2013 wieder angerufen und unter dem Aktenzeichen 4 A 577/13 fortgesetzt.

- 5 Nach Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils ergingen Anzeigeentscheidungen des Beklagten nach § 15 BImSchG vom 31. Juli 2007 (u. a. zur Errichtung MVA Trafo), 23. November 2007 (zusätzliche Sortieranlage am Kondirator), 23. Februar 2009 (Errichtung und Betrieb Schrottband), 1. Oktober 2010 (Errichtung Werkstattgebäude), 25. Juli 2011 (Zufahrt zur Schrotthalle). Des Weiteren erließ der Beklagte nachträgliche Anordnungen mit Bescheiden vom 4. August 2009 (Lärmschutzwand am Naturzugkühlturm), 21. Dezember 2009 (Schlackenmanagement), 27. August 2009 und 4. Juni 2010. Mit Bescheid vom 18. Februar 2011 erteilte der Beklagte der Beigeladenen eine Änderungsgenehmigung zur Verlängerung der bestehenden Schrotthalle, zur Errichtung und Nutzung von zwei Fluchttunneln und zur Errichtung von zwei Schrottgruben.
- 6 Mit Bescheid vom 25. Oktober 2012 erteilte der Beklagte der Beigeladenen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes. Diese umfasste technische Maßnahmen zur Energieerzeugung aus Abwärme i. V. m. der Errichtung einer Energiezentrale mit zwei Dampfspeichern und Speisewasserbehälter, der Errichtung einer ORC-Anlage, der Errichtung einer Kühlturmeinheit, Änderungen in der Primärgasleitung und der Errichtung einer neuen Hochleistungs-Wärmetauscher-Quenche parallel zur vorhandenen Wasserquenche. Ferner wurden genehmigt die Errichtung einer Dampftrommel in der Stahlwerkshalle, die Errichtung einer Dampftrasse auf dem Betriebsgelände, die Abgabe des erzeugten Dampfes in ein externes Wärmenetz, die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie in das örtliche Netz, die Außerbetriebnahme des Schrottlagers 12 sowie Schallschutzmaßnahmen. Ferner umfasst die Genehmigung nach Ziffer 1.2 die Maßnahmen, die Gegenstand der genannten Anzeigeentscheidungen und nachträglichen Anordnungen waren. Der Bescheid vom 25. Oktober 2012 ist bestandskräftig.
- 7 Der Beklagte erließ am 13. Dezember 2012 eine einstweilige Anordnung über die Sanierung des Kondirators. Am 24. April 2014 erging eine Anzeigenentscheidung zu Schrottplatz 4/5.

- 8 Mit Bescheid vom 14. November 2014 erließ der Beklagte eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes. Diese umfasst die Erhöhung der Produktionskapazität des Stahlwerks von 1.000.000 t Stahl pro Jahr auf 1.400.000 t Stahl pro Jahr, die Erhöhung der Produktionskapazität des Walzwerks von 800.000 t Fertigprodukte pro Jahr auf 1.200.000 t Fertigprodukte pro Jahr, die Erhöhung der Betriebszeit der Betriebseinheit 10 (Energiezentrale), Änderungen an der Kondiratoranlage bei gleichbleibender Leistung, die Errichtung und den Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage mit einer Leistung von 90.000 t Schlackengranulat pro Jahr und die Erhöhung der jährlichen Schrottanliefermenge von 1.449.600 t auf 1.595.600 t. In die Änderungsgenehmigung wurde der Kondirator vollständig einbezogen. Die Änderungen dienten dem Umbau des bisherigen Elektrolichtbogenofens vom diskontinuierlichen Chargensystem in ein kontinuierliches Beschickungssystem mit integrierter Schrottvorwärmung (CONSTEEL-System). Die Kläger legten gegen den Bescheid Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.
- 9 Die Kläger tragen vor, dass die Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 inhaltlich nicht überholt sei und an ihrer Aufhebung weiterhin ein rechtliches Interesse bestehe. Sie sei nicht von den nachfolgenden Regelungen gänzlich abgelöst worden. Diese beinhalteten keine vollständig neue Sachentscheidung, die insgesamt an die Stelle der früheren Entscheidung trete. Der Wirksamkeitsverlust des zu beurteilenden Verwaltungsaktes dürfe nicht von der Entscheidung der Behörde abhängen, da sonst die Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG umgangen würden. Die Änderungsgenehmigung 2006 sei Grundlage für die Kapazitätserweiterung des Stahlwerks von 657.000 t pro Jahr auf 1.000.000 t gewesen. Damit seien zahlreiche organisatorische und technische Maßnahmen einhergegangen. Durch die nachfolgenden Entscheidungen des Beklagten werde die Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 inhaltlich verfestigt; sie bauten auf ihr auf und setzten sie voraus.
- 10 Hilfsweise sei die Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung 2006 festzustellen. Ein Feststellungsinteresse liege vor, weil sich aus der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Kläger und durch die Verletzung ihres Eigentumsrechts ein schwerwiegender Grundrechtseingriff ergebe. Sie hätten Schäden an Gebäuden und eine massive Wertminderung ihres Grundeigentums zu beklagen. Die

gesundheitlichen Schäden würden erst in der nächsten Generation zu sehen sein. Durch den Erlass der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 sei es den Klägern nicht möglich gewesen, die Änderungsgenehmigung 2006 effektiv mit dem Ziel der Aufhebung anzufechten. Auch bestehe eine Wiederholungsgefahr. In Zukunft könne ein der Änderungsgenehmigung 2006 im Wesentlichen vergleichbarer Verwaltungsakt ergehen, der zu grundrechtsrelevanten und unzumutbaren Beeinträchtigungen der Kläger führe. Ebenso bestehe die konkrete Gefahr, dass der Beklagte den Sachverhalt nur unzureichend aufkläre. Zudem bereiteten die Kläger auf Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung einen Amtshaftungsprozess nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gegen die Mitarbeiter des Beklagten und die Richter des Verwaltungsgerichts vor. Sie hätten durch die vom Stahl- und Walzwerk der Beigeladenen verursachten Immissionen Beschädigungen erlitten. Durch den Staub, der sich auf alle Gegenstände ablagere und zum Teil ätzend sei, würden Kunststofffenster, Fassaden und Dachziegel beschädigt, Autolacke und Glasscheiben zerstört, Böden und Grundwasser mit toxischen Stoffen belastet und alle sonstigen Gegenstände im Freien wie z. B. Gartenmöbel etc. innerhalb kürzester Zeit beschädigt. Darüber hinaus erlitten ihre Grundstücke durch die zunehmenden Immissionen, die nicht zuletzt auf die Kapazitätserhöhung durch die Änderungsgenehmigung 2006 zurückzuführen seien, zunehmenden Wertverlust. Ersatzfähig seien auch die drohenden Kosten einer Heilbehandlung, die aufgrund der durch das Werk der Beigeladenen verursachten Gesundheitsbeschädigung notwendig werden könnten. In R.... seien innerhalb von sieben Jahren die Krebserkrankungsfälle um 25% angestiegen.

11 Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2010 - 3 K 1698/07 - die Änderungsgenehmigung des Beklagten vom 1. August 2006 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27. Juli 2007 aufzuheben,

sowie hilfsweise

festzustellen, dass unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2010 - 3 K 1698/07 - die Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. August 2006 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27. Juli 2007 rechtswidrig ist.

12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Der Beklagte trägt vor, dass in der Genehmigung vom 14. November 2014 umfangreiche Änderungen an den Betriebseinheiten BE 1 (Schrottversorgung), BE 2 (Stahlwerk), BE 3 (Walzwerk), BE 7 (Fallwerk), BE 8 (Kühlwasserkreisläufe), BE 9 (Kondirator) und BE 10 (Energiezentrale) vorgesehen seien. Die Änderungen umfassten auch zahlreiche schall- und lufttechnische Optimierungsmaßnahmen. Die Nebenbestimmungen seien größtenteils neu gefasst und modifiziert worden. Im Fall einer Aufhebung der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 dürfte die Beigeladene nicht unverändert Gebrauch von der Genehmigung vom 1. August 2006 machen. Es seien mehrere Änderungsgenehmigungen und andere immissionsschutzrechtliche Entscheidungen erlassen worden, welche die Genehmigung vom 1. August 2006 geändert hätten.

14 Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Die Beigeladene trägt vor, dass sie bei Aufhebung der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 von der Genehmigung vom 1. August 2006 nicht unverändert Gebrauch machen könnte. Die "Anlage 2006" sei in der Folgezeit mehrfach verändert bzw. erweitert worden und existiere nicht mehr entsprechend dem Bescheid vom 1. August 2006. Für die derzeitige Anlagenkonfiguration gelte der bestandskräftige Bescheid vom 25. Oktober 2012. Die "Anlage 2012" werde auf der Grundlage des Bescheids vom 25. Oktober 2012 betrieben. Im Fall der Aufhebung der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 änderte sich daran nichts. Diese enthalte zudem Neuregelungen, die über den Regelungsumfang des Bescheids vom 1. August 2006 weit hinausgingen. Die genehmigte Erhöhung der Produktionskapazitäten des Stahlwerks und des Walzwerks in Verbindung mit der

Änderung der Betriebszeiten bedingten zahlreiche technische Maßnahmen, z. B. schall- und lufttechnische Optimierungsmaßnahmen.

- 16 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

- 18 Die Klagen sind sowohl im Hauptantrag als auch im Hilfsantrag unzulässig.

- 19 I. Die Anfechtungsklagen sind unzulässig, weil das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger an einer Aufhebung der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 entfallen ist. Eine solche Aufhebung hätte nicht zur Folge, dass sich die Rechtsposition der Kläger verbesserte.

- 20 1. Eine Aufhebung des Bescheids vom 1. August 2006 würde nicht dazu führen, dass die Anlage der Beigeladenen nicht mehr in der gegenwärtigen Form betrieben werden könnte. Die Anlage der Beigeladenen wird nicht mehr auf der Grundlage der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 betrieben, sondern nach den Regelungen der bestandskräftigen Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012.

- 21 Am 18. Februar 2011 wurde eine Änderungsgenehmigung erlassen über die Verlängerung der bestehenden Schrotthalle, die Errichtung und Nutzung von zwei Fluchttunneln und die Errichtung von zwei Schrottgruben. Eine weitere Änderungsgenehmigung über die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale, die Außerbetriebnahme des Schrottlagers 12 und Schallschutzmaßnahmen erging am 25. Oktober 2012. Die derzeitige Anlagenkonfiguration wird auf der Grundlage dieser mit Bescheid des Beklagten vom 25. Oktober 2012 erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung betrieben. Diese umfasst nach Ziffer 1.2 Maßnahmen, die Gegenstand von Anzeigentscheidungen des Beklagten bzw. seines Rechtsvorgängers nach § 15 BImSchG vom 31. Juli 2007 (u. a. Errichtung MVA Trafo), 23. November

2007 (zusätzliche Sortieranlage am Kondirator), 23. Februar 2009 (Errichtung und Betrieb Schrottband), 1. Oktober 2010 (Errichtung Werkstattgebäude), 25. Juli 2011 (Zufahrt zur Schrotthalle) sowie von nachträglichen Anordnungen vom 4. August 2009 (Lärmschutzwand am Naturzugkühlturm), 21. Dezember 2009 (Schlackenmanagement), 27. August 2009 und 4. Juni 2010 waren. Im Anschluss daran ergingen eine nachträgliche Anordnung vom 13. Dezember 2012 (Sanierung Kondirator) und eine Anzeigentscheidung vom 24. April 2014 (Schrottplatz 4/5).

- 22 2. Das Vorbringen der Kläger zu dem fortbestehenden Regelungsgehalt der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 vermag ein Rechtsschutzinteresse nicht zu begründen.
- 23 a) Ein Rechtsschutzbedürfnis folgt nicht daraus, dass die Kläger geltend machen, die Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen E 1 und E 3 durch Ziffer 2.5. der Änderungsgenehmigung 2006 hätten weiterhin Gültigkeit, weil sie durch die nachfolgenden Genehmigungen nicht geändert worden seien. Hierbei handelt sich um Regelungen, die zum Schutz der Kläger erlassen wurden. Eine Aufhebung des Bescheids vom 1. August 2006 hätte zur Folge, dass die Beigeladene die Anlage auf der Grundlage der Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012 grundsätzlich weiter betreiben könnte, allerdings mit den Emissionsbegrenzungen aus dem Bescheid 2004 oder einem Vorgängerbescheid. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Emissionsbegrenzungen aus einem früheren Bescheid für die Kläger einen besseren Schutz gewährleistet haben. Die Rechtsposition der Kläger würde sich durch die Aufhebung der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 insoweit verschlechtern.
- 24 b) Das Vorbringen der Kläger, dass mit der Änderungsgenehmigung 2006 erstmals formal die Einbeziehung des Kondirators als Nebenanlage zum Stahl- und Walzwerk erfolgt sei, trifft nicht zu. Die Kläger leiten die Einbeziehung des Kondirators daraus her, dass im Bescheid vom 1. August 2006 Nr. 8.9 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchVO in der damals gültigen Fassung ausdrücklich aufgeführt sei und in der Entscheidung des Beklagten vom 23. November 2007 über die angezeigte Änderung des Kondirators durch Errichtung einer zusätzlichen Sortieranlage nicht auf die

Ausgangsgenehmigung vom 26. April 1999, sondern auf die Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 Bezug genommen werde.

- 25 In dem Bescheid vom 1. August 2006 ist der Kondirator nicht erwähnt. Als vorhandene Anlage werden nur die Betriebseinheiten BE1 bis BE7 erfasst (Seite 23). Der Kondirator ist BE9. In der Präambel des Bescheids wird u.a. Bezug genommen auf Nr. 8.9 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Dies betrifft aber nicht zwingend den Kondirator. Die Genehmigung der Schrottlagerplätze kann ebenfalls auf Nr. 8.9 gestützt werden. Hierunter fallen Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen und Anlagen zur zeitweisen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten. In der Anzeigeentscheidung vom 23. November 2007 über eine zusätzliche Sortieranlage am Kondirator wird auf den Bescheid vom 1. August 2006 verwiesen. Diese Bezugnahme hat aber nicht zur Folge, dass die Kondiratoranlage durch die Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 genehmigt wurde.
- 26 Auch wenn der Vortrag der Kläger, dass der Kondirator in der Lärmprognose zur Änderungsgenehmigung 2006 berücksichtigt worden sei, zutreffen sollte, ließe sich aus diesem Umstand nicht zwingend darauf schließen, dass der Kondirator Gegenstand des Bescheids vom 1. August 2006 gewesen ist.
- 27 Selbst wenn der Bescheid vom 1. August 2006 eine Genehmigung des Kondirators enthielte, wäre diese obsolet. In dem Bescheid vom 13. Dezember 2012 wurden neue Regelungen zum Kondirator getroffen. Dieser beinhaltet die nachträgliche Anordnung zur Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen an der Schrottaufbereitungsanlage (Kondirator) gemäß Maßnahmeplan der Beigeladenen zur Minderung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen im Bereich Kondirator vom 4. Juli 2012.
- 28 c) Den Klägern ist nicht darin zu folgen, dass die Nebenbestimmungen in Punkt 2.2, Punkt 2.5 und Punkt 2.6. der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 in den nachfolgenden Änderungsgenehmigungen fortwirken. In der Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 der Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012 ist geregelt, dass die einen Stahlwerksbetrieb mit HW-Quenche berührenden Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 1. August 2006, Abschnitt C Punkt

2.2 (Luftreinhaltung Allgemein), Punkt 2.5 (Emissionsbegrenzungen) Punkt 2.6 (Messung und Überwachung der Emissionen) i. V. m. den Bescheiden der Landesdirektion Dresden vom 16. Dezember 2008 und 29. Oktober 2009 ihre Gültigkeit behalten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Dies ist so auszulegen, dass der Beklagte vor Erlass des Bescheids vom 25. Oktober 2012 eine erneute Sachprüfung vorgenommen hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, für den geänderten Betrieb an den bestehenden Nebenbestimmungen festzuhalten. Hiermit sind die bisherigen Werte für die geänderten Betriebsbedingungen erstmalig festgesetzt worden. Dies stellt eine neue Entscheidung im Sinne eines Zweitbescheids dar. Würde der Bescheid vom 1. August 2006 aufgehoben, wäre die Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 der Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012 so zu verstehen, dass die Nebenbestimmungen 2.2, 2.5 und 2.6. in diese aufgenommen worden sind.

- 29 d) Es ist unerheblich, ob die Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 die Grundlage für die Kapazitätserweiterung der Anlage und die Erhöhung der Absaugleistung in der Schmelzhalle bildet. Maßgeblich für die Beeinträchtigungen der Kläger ist nicht der Produktionsumfang, sondern die Höhe der genehmigten Immissionen. Die Immissionswerte sind jedoch durch die Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012 neu festgelegt worden.
- 30 e) Soweit die Kläger sich darauf berufen, dass die Änderungsgenehmigung 2006 die Grundlage für die Organisation der Schrottplätze sei, die von allen weiteren Genehmigungen nicht grundlegend ersetzt werde, kann hieraus kein Rechtsschutzbedürfnis hergeleitet werden. Nach dem Bescheid vom 1. August 2006 ist auf den Schrottplätzen Nr. 3, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 16 sowie auf Blockplatz 8 nur die Zwischenlagerung von sauberen Schrottsorten zulässig (neben anderen Gegenständen). Die Schrottlager Nr. 4 und 5 (Gebäudeeinheiten B27 und B28) werden, wie bereits genehmigt, abgedichtet und an das Entwässerungssystem angeschlossen, analog gilt dies für Schrottplätze Nr. 6 (B29) und B46. Bei diesen Festsetzungen in der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 handelt es sich um Regelungen, die der Minderung von Luft-emissionen und der Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Böden und Grundwasser dienen. Sie sind auch für die Kläger vorteilhaft. Die Aufhebung der Änderungsgenehmigung 2006 hätte zur Folge, dass die

Beigeladene die Anlage auf der Grundlage der Änderungsgenehmigung vom 25. Oktober 2012 weiter betreiben könnte, allerdings ohne Verpflichtung zur unterschiedlichen Nutzung der Schrottplätze. Hierdurch entstünden für die Kläger weitaus höhere Beeinträchtigungen als bei Fortbestand des Bescheids vom 1. August 2006.

- 31 f) Der Vortrag der Kläger, dass sich die Festlegungen in der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006, die ihre unzulässige Beeinträchtigung eigentlich hätten verhindern sollen, in den nachfolgenden Genehmigungen fortsetzten, vermag ein Interesse an der Aufhebung des Bescheids nicht zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies zu Nachteilen für die Kläger führen könnte.
- 32 g) Eine Aufhebung der Änderungsgenehmigung 2006 ist für die Kläger auch nicht deshalb von Bedeutung, weil mit ihr Messpunkte für die Immissionsmessungen festgelegt worden seien, die in der Folge Grundlage für alle weiteren Immissionsmessungen seien. In den Folgebescheiden sind neue Regelungen getroffen worden. Der Beklagte war nicht an die Sachverhaltsermittlung vor Erlass des Bescheids vom 1. August 2006 gebunden. Wenn er weiterhin von einem - wie die Kläger meinen - falschen Sachverhalt ausgegangen ist, kann dies bei Anfechtung der neuen Bescheide berücksichtigt werden.
- 33 Gleiches gilt für den Vortrag der Kläger, dass sich wegen der Unklarheit über die Größe der tatsächlichen Austrittsfläche an den Dachöffnungen in der Produktionshalle und der Freisetzung sogenannter diffuser Emissionen und des Anstiegs von Staubemissionen wesentliche Annahmen der Änderungsgenehmigung 2006 nachträglich als falsch erwiesen hätten und sich diese fehlerhaften Einschätzungen in den folgenden Genehmigungen fortsetzten.
- 34 II. Die hilfsweise erhobenen Fortsetzungsfeststellungsklagen sind ebenfalls unzulässig, weil es an einem Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Kläger fehlt.
- 35 1. Die von den Klägern bezeichneten Grundrechtseingriffe vermögen die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses nicht zu rechtfertigen. Weder aus der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG noch aus der Gewährleistung eines

wirksamen Rechtsbehelfs nach Art. 47 GRC folgt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei jedem erledigten, tiefgreifenden Eingriff in (benannte) Grundrechte oder in unionsrechtliche Grundfreiheiten. Ein solches Interesse kann nur bestehen, wenn die begehrte Feststellung die Position des Klägers verbessern kann oder wenn Eingriffe dieser Art sich typischerweise so kurzfristig endgültig erledigen, dass sie sonst nicht gerichtlich in einem Hauptsacheverfahren zu überprüfen wären (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 15/12 -, juris Ls. 2).

- 36 a) Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation oder rechtliche Stellung der Kläger im Fall einer Feststellung der Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 verbessern könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ist nicht mit dem zukünftigen Erlass einer Änderungsgenehmigung zu rechnen, die ihrem Inhalt nach dem Bescheid vom 1. August 2006 entspricht. Dies erscheint bereits wegen der zwischenzeitlichen Änderungen im Bau und Betriebsablauf ausgeschlossen.
- 37 b) In dem Bescheid vom 1. August 2006 liegt kein Verwaltungsakt mit typischerweise kurzfristiger Erledigung, der regelmäßig keiner gerichtlichen Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren zugänglich ist. Einem solchen Bescheid ist auch nicht eine Genehmigung gleichzustellen, die sich im Laufe eines Anfechtungsklageverfahrens durch Erlass eines Änderungsbescheids erledigt. In diesem Fall kann der Betroffene gegen die Änderungsgenehmigung vorgehen. Zudem hätte eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Genehmigung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die neue Genehmigung.
- 38 c) Im Übrigen haben die Kläger eine schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigung nicht substantiiert dargelegt. Sie tragen vor, dass gesundheitliche Schäden erst in der nachfolgenden Generation zu sehen sein würden, und machen Schäden an Gebäuden sowie eine massive Wertminderung ihrer Grundstücke geltend, ohne dies näher auszuführen. Zudem fehlt jegliches Sachvorbringen dazu, dass die Eigentumsbeeinträchtigungen gerade auf den Betrieb der Anlage nach Erlass der Änderungsgenehmigung vom 1. August 2006 zurückzuführen sind, also dass zwischen den genehmigten Änderungen und den Schäden ein Kausalzusammenhang besteht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Altanlage handelt.

- 39 2. Die Kläger können sich nicht auf eine Wiederholungsgefahr berufen. Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn eine anstehende neue Entscheidung von wesentlich anderen Voraussetzungen abhängt (Kopp/ Schenke, VwGO, § 113 Rn. 141; SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2014 - 3 A 257/12 -, juris Rn. 12). Wie bereits dargelegt, ist in der Zukunft der Erlass einer Änderungsgenehmigung mit demselben Inhalt wie dem des Bescheids vom 1. August 2006 nicht zu erwarten. Die von den Klägern geltend gemachten Einwände gegen die Sachverhaltsermittlung des Beklagten in Bezug auf den Bescheid vom 1. August 2006 (Messpunkte, Emissionen, Größe der Dachluken) betreffen die Grundlagen der Genehmigung und können auch gegen Änderungsgenehmigungen erhoben werden, wenn der Beklagte weiterhin von demselben Sachverhalt ausgehen sollte.
- 40 3. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist nicht daraus herzuleiten, dass die Kläger vorbringen, einen Amtshaftungsprozess nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 GG vorzubereiten. Insoweit besteht ein Feststellungsinteresse nur dann, wenn ein entsprechender Prozess mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist und nicht offenbar aussichtslos erscheint (Kopp/Schenke, VwGO § 113 Rn. 136). Die bloße unsubstantiierte oder nur aus prozesstaktischen Gründen aufgestellte Behauptung, einen Schadensersatzprozess führen zu wollen, genügt hierfür nicht. Der Kläger muss substantiiert dartun, was er konkret anstrebt (Decker in: Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl. § 113 Rn. 87.3). Andernfalls könnte in jedem Fall der Erledigung des Verwaltungsaktes eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung durch Urteil erzwungen werden, weil ein Amtshaftungsprozess immer dann denkbar ist, wenn der erledigte Verwaltungsakt als rechtswidrig festgestellt wird (NdsOVG, Beschl. v. 29. August 2007 - 10 LA 31/06 -, juris Rn. 6).
- 41 Der Vortrag der Kläger zum Schaden ist sehr allgemein gehalten und nicht hinreichend substantiiert. Der Verweis auf die Möglichkeit späterer Krebserkrankungen reicht nicht aus. Art und Umfang der Schäden an Gebäuden und Gegenständen werden nicht näher dargelegt. Bezüglich der Minderung des Grundstückswertes wird lediglich vorgetragen, dass es zur Bezifferung noch eines Wertgutachtens bedürfe. Insbesondere fehlen Ausführungen zur Kausalität zwischen

den mit dem Bescheid vom 1. August 2006 genehmigten Änderungen des Betriebs und dem Eintritt der behaupteten Schäden.

42 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

43 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen

von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

vom 22. September 2015

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

60.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 19.1, Ziffer 2.2.2. und Ziffer 1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer